

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

24.12.1815 (Nr. 356)

Großherzoglich Badische

Staats-Zeitung.

Nro. 356.

Sonntag, den 24. Dez.

1815.

Deutschland.

Ritter Canova ist verfloßene Woche, auf seiner Rückkehr von London nach Rom, durch Stuttgart gereiset.

Am 17. d., dem Tage der Ankunft des S. M. Fürsten Blücher zu Frankfurt, war, wie ein Schreiben aus dieser Stadt in der allg. Zeit. sagt, ununterbrochen eine Menge Menschen unter seinen Fenstern versammelt; aber das Lärmen u. Vivatrufen u. Zustromen von Menschen jeder Klasse war ungeheuer, als Abends um 10 Uhr die Offiziere der Garnison und des Landsturms mit der Feldmusik und Sängern vor dem Hause Posten faßten. Plötzlich aber entstand eine Todesstille; denn der herrliche Mann erschien, trotz seines kränklichen Zustandes und des eisigen Windes, auf dem Balkon, und dankte der versammelten Menge. Gewiß wird diese Stunde dem verehrungswürdigen alten Manne eine der unvergesslichsten am Abend seines Lebens seyn; und es ist uns schmerzlich, bemerken zu müssen, daß er krank, wir fürchten, sehr krank ist; der zweimalige Sturz vom Pferde verursacht ihm Brustschmerzen, und es wäre zu wünschen, er setze sich in diesem Zustande der rauhen Jahreszeit nicht zu sehr aus.

Am 17. d. rückten die königl. bayer. freiwilligen Jäger vom Mainkreise, von Baireuth kommend, zu Würzburg, und am 18. das 2. kön. bayer. Husarenregiment in sein Standquartier Bamberg ein.

Frankreich.

Die am 18. d. der Deputirtenkammer von den Ministern gemachte Kommunikation war ein Gesetzentwurf in Betreff der Wahlen zu den Deputirtenstellen. Wir werden darauf zurückkommen. Hier einseitigen einige Stellen aus der einleitenden und motivirenden Rede des Ministers des Innern, Grafen Baublanç: Welchen Grundfatz sollen wir hier befolgen? Den Grundfatz Montesquieu's: „Alle Gewalten müssen einander untergeordnet und abhängig seyn.“ Welche Gewalt ist wichtiger, als die wählende? Welche kann verderblichere Folgen haben? Ueber welche bedarf der Souverain eines größern Einflusses? ... Trennen sie nicht die Grundfätze der Monarchie von dem, was eine lange und traurige Erfahrung sie gelehrt hat. Bedenken sie, daß die wählende Gewalt der gefährlichste Feind der erstern werden kann, und im gegenwärtigen Augenblick mehr, als in jedem andern ihrer Session. ... An sie vorzüglich wende ich mich, die, noch jung, nur

die Drangsale, die uns niederdrückten, gekannt haben; bereiten sie sich die Ehre und das Glück vor, einstens mit edlem Stolge sagen zu können: Wir waren von denjenigen, welche dem furchtbaren Wagen der Revolution in seinem Laufe Einhalt gethan haben.

Die Pairskammer beschäftigte sich in ihrer Sitzung am 18. d. mit dem die Unabsetzbarkeit der Richter betreffenden Gesetzentwurf.

Frau v. Lavalette ist am 18. d. bis in den Saal der Marschälle gedrungen, wo sie sich dem Könige zu Füßen warf, um dessen Gnade für ihren Gemahl zu erbitten. Se. Maj. sollen ihr in folgenden Ausdrücken geantwortet haben: „Mein Herz möchte es wohl, allein meine Gerechtigkeit verbietet es mir.“ Ein Abendblatt fügt hinzu, Hr. v. Lavalette sey, wie man sage, aus dem Justizhofe nach Vincennes gebracht worden.

Der Herzog von Luxemburg, Kapitän der Gardes-du-Corps, ist zum außerordentlichen Botschafter Sr. Maj. am braunschw. Hofe ernannt worden.

Es sind Befehle gegeben, nach denen nach dem 1. Jan. kein Offizier alliirter Truppen in Paris bleiben darf. Diese Befehle erstrecken sich auf die Militärverwaltungen und Feldärzte.

Man hat seit kurzem wieder 6 Kanonen auf den Wall des königl. Hotels der Invaliden gepflanzt.

Nachrichten aus Metz zufolge haben preuß. Kommissarien Saarlouis und den umliegenden Gebietsheil in Besitz genommen. Die Uebergabe jener Festung hat ohne alle Schwierigkeiten statt gehabt.

Folgendes ist der wörtliche Inhalt des zu Paris geschlossenen Traktats, in Bezug auf die ionischen Inseln: „Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit! S. Maj. der König von Großbritannien u. Irland, Se. Maj. der Kaiser von Rußland, Se. Maj. der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, und Se. Maj. der König von Preussen, sind, von dem Verlangen beseelt, die bei dem Wiener Kongresse vertagtem Unterhandlungen in der Absicht fortzusetzen, damit das Schickal der sieben ionischen Inseln festgesetzt, und die Unabhängigkeit, Freiheit und das Glück der Einwohner dieser Inseln dadurch gesichert werden mögen, daß man dieselben, so wie ihre Verfassung, unter den unmittelbaren Schutz einer der großen europäischen Mächte stelle, dahin übereingekommen, alles dasjenige in einer besondern Urkunde definitiv festzusetzen, was sich auf diesem

Gegenstand bezieht; diese Urkunde soll sich sowohl auf die aus dem Pariser Friedenstraktat vom 30. Mai 1814 hervorgehenden Rechte, als auch auf die Deklarationen von Großbritannien in jenem Zeitpunkte stützen, da die englischen Waffen die Inseln Corfu, Cerigo, Zante, Cefalonien, St. Maura, Zihaka (Zak) und Paxo befreit haben, und zugleich so betrachtet werden, als ob sie einen Theil des zu Wien den 9. Jun. 1815 am Ende des Kongresses abgeschlossenen General-Vertrags ausmache. Zum Abschluß und zur Unterschrift dieser Urkunde haben die hohen kontrahirenden Theile nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich: der König der vereinigten Reiche Großbritannien und Irland, den Viscount Castlereagh ꝛ. und den Lord Arthur, Herzog, Marquis und Grafen von Wellington ꝛ., und Se. Maj. der Kaiser von Rußland, den Fürsten Andreas von Rasumowsky ꝛ. und den Grafen Johann v. Capo d'Istria ꝛ., welche, nach Auswechslung ihrer für ächt und in gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über nachstehende Artikel vereinbart haben: Art. I. Die Inseln Corfu, Cefalonien, Zante, St. Maura, Zihaka, Cerigo und Paxo nebst ihrem Gebiete, so wie solche in dem Traktat zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland und der ottomannischen Pforte vom 21. März 1800 beschrieben sind, sollen unter der Benennung: Vereinigte Staaten der jonischen Inseln, einen einzigen, freien und unabhängigen Staat ausmachen. II. Dieser Staat wird unter den unmittelbaren Schutz Sr. Maj. des Königs der vereinigten Reiche Großbritannien und Irland, so wie dessen Erben und Nachfolger gestellt. Diesem zufolge leisten die übrigen kontrahirenden Mächte auf alle Rechte und besondere Ansprüche Verzicht, welche sie in Beziehung auf diesen Staat nur immer hätten machen können, und garantiren zugleich förmlich alle Bestimmungen des gegenwärtigen Traktats. III. Die vereinigten Staaten der jonischen Inseln werden mit Genehmigung der sie schützenden Macht ihre innere Organisation reguliren, und um allen Theilen dieser Organisation alle nöthige Festigkeit und Wirkung zu geben, werden Se. britt. Maj. demjenigen, was die Gesetzgebung und die Gen. Administration dieser Staaten betrifft, eine besondere Sorgfalt widmen. Se. Maj. werden hierzu einen Lord-Oberkommissär ernennen, welcher seinen Sitz in diesen Staaten haben, und mit der nöthigen Gewalt und Ansehen ausgestattet seyn wird. IV. Um die Bestimmungen der vorstehenden Artikel desto schleuniger in Vollziehung zu bringen, und um die neue politische Organisation zu begründen, wird der Lord-Oberkommissär der schützenden Macht die Formen angeben, nach welchen eine gesetzgebende Versammlung zusammenberufen wird, deren Geschäfte er bei der Abfassung einer neuen Konstitutionsurkunde gehörig leiten, und welche Se. Maj. der König der vereinigten Reiche Großbritannien und Irland zu ratifiziren gebeten werden wird. Bis zur Zustandebringung und Ratifikation dieser Urkunde behalten die jonischen Inseln ihre dormaligen Verfassungen, und nur Se. britt. Maj. können in denselben Veränderungen vor-

nehmen. V. Um den Einwohnern der vereinigten Staaten der jonischen Inseln diejenigen Vortheile sicher zu stellen, welche sie von der sie zu schützenden Macht zu erwarten haben, so wie auch um die Ausübung der Rechte zu erleichtern, die aus dieser schützenden Gewalt hervorgehen, sind Se. britt. Maj. befugt, die Festungen und Plätze dieser Staaten zu besetzen, und in denselben Garnisonen zu unterhalten. Unter dem Oberkommando der Truppen Sr. Maj. werden auch diejenigen Streitkräfte stehen, welche diese vereinigten Staaten bisher besessen haben. VI. Se. britt. Maj. bewilligen, daß mit der Regierung der gedachten vereinigten Staaten eine besondere Uebereinkunft darüber abgeschlossen werde, was in Bezug auf deren Einkünfte, auf die Erhaltung der schon bestehenden Festungen, auf die Verpflegung und Besoldung der engl. Garnisonen, und auf deren Anzahl in Friedenszeiten, verwendet werden soll. Die nämliche Uebereinkunft wird auch die Verhältniß festsetzen, welche zwischen der gedachten Militärmacht und der jonischen Regierung bestehen sollen. VII. Die Handelsflagge der vereinigten Staaten der jonischen Inseln soll von allen mitkontrahirenden Mächten als eine Flagge eines freien und unabhängigen Staats anerkannt werden. Diese Flagge wird die nämlichen Farben und Wappen führen, welche sie vor dem Jahre 1807 gehabt hat, und außerdem auch noch diejenigen, welche Se. britt. Majestät für zweckmäßig halten werden, derselben zum Beweis des Schutzes, unter welchem die jonischen Staaten stehen, hinzuzufügen. Um diesem Schutze eine desto kräftigere Stütze zu geben, werden alle Seehäfen und Rheden der gedachten Staaten durch den gegenwärtigen Traktat dafür erklärt, daß sie in Beziehung auf alle Ehren- und militärische Rechte einen Theil der britt. Gerichtsbarkeit ausmachen. Der Handel zwischen den vereinigten jonischen Staaten und den Domainen Sr. I. K. apostol. Maj. wird der nämlichen Vortheile und Erleichterungen genießen, wie jener zwischen Großbritannien und den gedachten vereinigten Staaten. In denselben werden sich keine andere Bevollmächtigte, als Handelsagenten und Konsuln, befinden, welche lediglich mit der Beförderung der Handelsverhältnisse beauftragt, und den nämlichen Gesetzen unterworfen sind, wie die Handelsagenten und Konsuln in den übrigen unabhängigen Staaten. VIII. Alle diejenigen Mächte, welche den Traktat von Paris vom 30. Mai 1814, und die Akte des Wiener Friedenskongresses vom 9. Jun. 1815 unterzeichnet haben, werden, so wie Se. Maj. der König beider Sizilien und die ottomannische Pforte, eingeladen, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. IX. Die gegenwärtige Urkunde soll ratifizirt, und die Ratifikationen innerhalb zwei Monaten ausgewechselt werden, oder auch noch früher, wenn es möglich ist. Zu dessen Beglaubigung haben die resp. Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt. So geschehen zu Paris den 5. Nov. 1815. (Folgen die Unterschriften.

Am 16. d. standen die zu 50. h. konsolidirten Fonds zu 61½, und die Bankaktien zu 1062½ Fr. Die Zah-

ung der am 22. Sept. fällig gewordenen Zinsen jener Fonds soll den 2. Jan. zu Paris beginnen.

I t a l i e n.

Nach Zeitungen aus Venedig vom 11. d. führen Se. Maj. der Kaiser fort, daselbst zu verweilen, und sich im Genuße einer erwünschten Gesundheit, mit gewohnter Thätigkeit und Anstrengung, mit dem Wohle Ihrer Unterthanen zu beschäftigen. Der Tag zu Sr. Maj. Abreise nach Mailand war noch nicht festgesetzt.

Ein franz. Blatt meldet aus Rom vom 3. d.: Seit einigen Tagen bemerkte man, daß der Kardinal Staatssekretär mit dem Gesandten Ferdinands VII. häufige Konferenzen hatte; man konnte nicht erfahren, was zwischen diesen beiden Personen abgehandelt wurde. Man glaubte anfänglich, daß von Reklamationen einiger spanischen Familien, an denen der päpstl. Hof sehr lebhaften Antheil nimmt, die Rede war. Heute scheint es, daß die Königin Marie Luise von Sardinien diesen Unterhandlungen nicht fremd war, und der östreich. Minister, der mehrere Briefe von seinem Monarchen und dem Fürsten v. Metternich einreichte, einen sehr großen Einfluß dabei hatte. Wenn sich bestätigt, was man seit einigen Tagen sagt, so ist die Königin im Begriff, die Rechte auf ihre Krone mit denen eines jungen Prinzen zu vereinigen, der die Hofnung eines großen Königreichs ist.

Nachrichten aus Neapel in deutschen Blättern melden: Am 27. Nov. wurde zu Caserta durch Ball und Schauspiel die Jahresfeier des Vermählungsfestes des Königs mit der Prinzessin Martana, die jetzt den Namen Herzogin von Floridia angenommen, begangen. — Die Dotation, die der König dem Hrn. v. Talleyrand, weiland Prinzen von Benevent, deshalb ausgeworfen, weil er zuerst seine Rechte gegen Mürat auf dem Wiener Kongresse muthig vertrat, beträgt jährlich 60,000 Franken. Doch wird sie wahrscheinlich in Kapital, nicht in Gütern, ertheilt werden. Auch der Fürst v. Metternich wird wegen des Abschlusses des Traktats mit König Ferdinand IV. eine Dotation bekommen. — Der Prinz Leopold leitet mit größter Klugheit alles, was auf das Militär Bezug hat. Unter ihm arbeiten der Kriegsminister, Marquis de St. Clair, und ein Kriegsrath von vier Generalen, deren zwei, Menedino und Fardello, stets Ferdinand IV. treu geblieben, zwei aber, Angelo Ambrosio und Filangieri, zu Mürats Armee gehört haben. Leider kann die Organisation des Heeres wegen des bedrängten Zustandes der Finanzen nicht schnell fortschreiten. Die große Schaar der Offiziere, die nach der Konvention von Casalanza vollen Gehalt genießen, und bisher noch nicht wieder in Thätigkeit haben gesetzt werden können, beläuft sich, nebst den alten Offizieren, die dienstlos aus Sizilien zurückgekommen sind, auf beinahe 3000 Köpfe. — Nach einer königl. Verordnung soll der Code Napoleon, der noch immer als Gesetzbuch gilt, vom 1. Jan. 1816 an außer Wirksamkeit gesetzt werden. — Nach telegraphischen Berichten aus Palermo soll die Prinzessin von Wallis dort wohlbehalten eingetroffen seyn. — Der König hat 94 mit Mürat gelandeten Personen Gnade

wiederfahren lassen. Nur zwei darunter sind Franzosen, die übrigen fast alle Korsen; sie werden nach ihrem Vaterlande zurückgebracht, unter Androhung von harten Strafen, falls sie sich wieder auf neapolitanischem Gebiete betreten lassen. — Das Nachgraben zu Pompeji wird in diesem Augenblicke mit wenig Thätigkeit betrieben. Es sind dazu 500 Dukati monatlich ausgesetzt. Mad. Mürat verwendete monatlich 3000 Dukati zu diesem Behufe u.

D e s t r e i c h.

Am 16. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 357 $\frac{1}{2}$ Ufo, und zu 352 $\frac{1}{2}$ zwei Monate notirt; die Konventionsmünze stand zu 355 (Abends 6 Uhr zu 358).

R u ß l a n d.

(Auszug der Petersburger Zeitungen vom 28. Nov. und 1. Dez.) Mit Vergnügen theilen wir unsern Lesern mit, daß das am 30. Aug. 1814 zur Unterstützung der in dem letzten Kriege gegen die Franzosen verkrüppelten Generale, Stabs- und Oberoffiziere allerhöchst errichtete wohlthätige Komite' am 15. Nov. hier in Petersburg seine Sitzungen wieder eröffnet hat. Das Komite' hat festgesetzt, daß die sich zu Petersburg befindenden Generale, Stabs- und Oberoffiziere, die in der verwichenen Campagne verkrüppelt worden, sich an diesen Tagen mit ihrer Bittschrift um Unterstützung in ihren Bedürfnissen melden können; die Bittsteller hingegen, die sich außerhalb der Residenz befinden, brauchen, auf die Verfügung des Komite', um ihnen unnütze Unkosten zu ersparen, nicht nach Petersburg zu kommen, sondern schicken bloß ihre Bittschriften mit den gehörigen Dokumenten und mit Angabe ihres Aufenthaltsortes, mit der Post, ein, und können vollkommen versichert seyn, daß auf ihre Bittschriften die Resolution ohne Zeitverlust erfolgen wird. — In dem Gouvernement Orenburg hat der Busulukische Gutsbesitzer v. Putilow, nach der Anweisung eines im Druck erschienenen Werks über die Anpflanzung von Fruchtbaumen, auf seinem Gute einen Versuch mit Zitronenbaumen gemacht, der mit dem gewünschten Erfolge gekrönt worden ist, da er bereits von diesen Baumen Früchte zu erhalten anfängt. Kürzlich hat er dem dortigen Zivilgouverneur eine noch nicht ganz reife Zitrone überreicht, die von dem Baume mit dem Zweige abgebrochen ist, damit man nicht zweifle, daß sie wirklich ein einheimisches Erzeugniß sey. — Am 18. Nov. traf Feldmarschall Fürst Michailo Bogdanowitsch Barclay de Tolly zu Mitau ein, und wollte am folgenden Tage auf der Straße nach Riga weiter reisen. — Zu Drel ist kürzlich die Gattin eines Beamten mit 4 Kindern, zwei Knaben und zwei Mädchen, die alle getauft worden, niedergekommen. Außer einem Knaben, der bald verstarb, sind die übrigen bis jetzt am Leben.

S c h w e i z.

Der große Rath des Kantons Zürich hat am 14. d. zwei Gesetzesvorschläge einmüthig gutgeheißen, von denen der eine das Verbot der Annahme von Pensionen, Orden, Titeln oder Standeserhöhungen von fremden Höfen enthält, und der andere die bestehenden Gesetze über An-

lassen und freie Niederlassung von den Jahren 1804 und 1806 bestätigt, mit Ausnahme zweier Bestimmungen, welche die französl. und Schweizerbürger betreffen. Die französl. Bürger sollen künftig gleich allen übrigen Ausländern behandelt werden, und sie können auf gleiche Rechte mit den Einheimischen nicht mehr Anspruch machen, sondern bedürfen für ihre Niederlassung eventuellder Bewilligung der betreffenden Gemeinde und einer diese bekräftigenden Erlaubniß der Regierung. Für die Schweizerbürger soll der Grundsatz der Reciprocität also angewandt werden, daß den Bürgern derjenigen Kantone, welche den Angehörigen des Kantons Zürich freie Niederlassung bewilligen, eine gleichförmige Behandlung zu Theil wird, und zugesichert ist; der Kommission des Innern kommt die Prüfung der einzelnen Fälle zu.

Darmstadt. [Pfälzische Lit. D. Obligationen betr.] Da ich Gelegenheit habe, eine Zahl Pfälzische Lit. D. Obligationen anzubringen, so bitte ich alle diejenigen, die solche besitzen, mir in frankirten Briefen die Anzahl, und zugleich den äußersten Preis, wie sie solche gegen baar Geld abgeben wollen, anzuzeigen.

Darmstadt, den 5. Dez. 1815.

Emil Emil Hoffmann,

Großherzogl. Hess. Kommerzienrath.

Karlsruhe. [Wein-Versteigerung.] Mehrere Fuder ächte 1811er Traminer Weine vorzüglicher Qualität von Rhod, jenseits Rheins, werden im Haus No. 11 in der verlängerten Rittergasse, neben Hrn. Handelsmann Kötz, am Dienstag, den 2. Jan. 1816, Vormittags 10 Uhr, Halbfudernis gegen baare Bezahlung versteigert werden. Die Liebhaber sind dazu eingeladen.

Kastatt. [Wirthschafts-Versteigerung.] Das in der hiesigen Stadt gelegene, den Zollerischen Waisen zugehörige modelmäßige Wirthshaus zum goldenen Schwanen, wird bis Mittwoch, den 27. Dez. d. J., Nachmittags um 2 Uhr, in dem Wirthshaus selbst, der Erbtheilung wegen, versteigert werden; wobei sich aber die Fremden mit den zu diesem Erwerb erforderlichen Zeugnissen zu versehen haben.

Kastatt, den 28. Nov. 1815.

Großherzogliches Amtsdirektor.

Philippsburg. [Versteigerung.] Ignaz Frank von Kronau ist willens, seine daselbst stehende, im Jahr 1812 neu von Stein erbaute Ziegelhütte samt Wohnhaus, 6 Ruthen großen Gemüsgarten und 1 Morgen 2 Viertel 9 Ruthen Acker, unter annehmblichen Bedingungen und Terminen, Donnerstags, den 28. Dez. d. J., auf dem Rathhause zu Kronau, öffentlich zu versteigern. Die Ziegelhütte steht einseits der Kirlacher, anderseits der Langenbrücker und Weiherer Straße. Der Wiennofen kann mit ohngefähr 12 Fuder Kalk und 16,000 Stuk rother Waare besetzt werden; zu dieser Ziegelhütte gehört eine eigenthümliche Leimengrube nebst einem Brunnen. Das Wohn-

haus bei der Ziegelhütte besteht aus zwei Wohnzimmern, einer Küche und einem gewölbten Keller. Holzrecht hat diese Ziegelhütte nicht; jedoch ist die Gemeinde Kronau erbdtig, diesfalls einen Akord mit dem Ziegler abzuschließen.

Philippsburg, den 28. Nov. 1815.

Großherzogliches Amt.

Hüber.

Emmendingen. [Verpachtung des Guts Stefenhof.] Da die Pachtzeit des eine halbe Stunde von hier liegenden, den Kindern des verstorbenen Herrn Forstmeisters Teuffel von Birkensee gehörigen Guts Stefenhof, bis Weihnachten 1816 zu Ende geht, so gedenket der Vormünder, Handelsmann J. P. Sonntag dahier, solches den 22. nächstkommenden Monats Jänner, Vormittags 9 Uhr, auf dem Stefenhof selbst, mittelst öffentlicher Versteigerung auf andere weitige 9 Jahre, unter annehmblichen Bedingungen und unter Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung, zu verleißen.

Dasselbe besteht in einem ganz von Stein erbauten zweistöckigen Herrschaftshause, worin ein sehr guter Keller, Küche, 8 heizbare Zimmer und sehr geräumige Fruchtböden; in einem andern, ebenfalls steinernen zweistöckigen Meierei- und Gesindshause, worin auch eine wohleingerichtete Käserei sich befindet; in zwei großen steinernen Scheunen, mit 6 schönen Stallungen, großen Wälmern und Heuböden; in vielen Schweinställen, Wagen- und Holzremisen, Trott-, Brenn- u. Wäschhaus, welches alles theils durch die Baulichkeit selbst, theils durch gute hohe Mauern eingefaßt ist, und so einen schönen geschlossenen Hof formirt, durch den man nach Belieben beständig frisches Wasser aus dem Elbfuß fließen lassen kann; in 60 Juchert an einander liegenden Matten, die eine eigene sehr gute Wasserung aus der Elz haben, und in ohngefähr 90 Juchert Ackerfeld, alles an einander um die Wohnung herum. Je nachdem Liebhaber, können auch noch weitere 12 Juchert Matten und 3 Juchert Reben, vom Hauptgut etwas entfernt, in nächtlichen Pacht gegeben werden, und bekommt der Pächter aus den am Gut liegenden Waldungen jährlich 12 Klafter Brennholz; wobei bemerkt wird, daß der Pächter wegen dem Pachtzins hinreichende Sicherheit zu leisten hat, was bei der Versteigerung noch näher bestimmt werden wird.

Pachtlustige werden nun hiermit auf oben bestimmten Tag, höflichst eingeladen.

Emmendingen, den 8. Dez. 1815.

J. P. Sonntag.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei Unterzeichnetem sind um äußerst billige Preise wollene Zeuge zu Pferdedecken zu haben.

Karlsruhe, den 17. Dez. 1815.

Karl Wödtlin, Hofattler.

Karlsruhe. [Empfehlung.] Unterzeichneter empfiehlt sich bei eintretender Carnivalszeit mit allen Sorten farbigem Sammet, und verspricht darin die billigste Bedienung.

Isidor Leuz,

wohntast neben dem schwarzen Bären.

Morgen erscheint, wegen des heil. Weihnachtsfestes, keine Zeitung.

Da mit dem 1. Jan. k. J. ein neues Semester beginnt, so bittet man, die An- und Abbestellungen noch im Laufe dieses Monats gefälligst zu machen; Abbestellungen werden nur alle Halbjahr, neue Abbestellungen aber jederzeit angenommen; mit Anfang Jan. kann man keine Abbestellung mehr annehmen. Man bittet auch alle löbl. Postämter, darauf Rücksicht zu nehmen.

Zugleich ersucht man, alle Reste für Insertionen in möglichster Bälde gütigst portofrei einzusenden.

Den 8. Dez. 1815.

Großherzogl. Bad. Staats-Zeitungs-Komptoir.